



COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Sumiswald für die Benützung der Gemeindelienschaften ab dem 13. September 2021

Stand: 10. September 2021

Inhalt

Ausgangslage.....	1
Zielsetzung	1
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Maskenpflicht.....	2
Trainings- und Wettkampfbetrieb	2
Aussenbereich	2
Innenbereich.....	2
Zertifikatspflicht / Veranstaltungen.....	3
In Innenräumen	3
Im Freien.....	3
Verantwortung	4
Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden.....	4
Kommunikation	4
Inkraftsetzung	4

Ausgangslage

Die Gemeinde Sumiswald ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Gemeinde Sumiswald ermutigt die Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Sumiswald zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben gilt ab 12-jährig eine Maskentragpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Aussenbereich

- Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität.

Innenbereich

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen keine Maske getragen und kein Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kinder und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Zertifikatspflicht. ABER: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin die Maskenpflicht.
- Bei Aktivitäten von mehr als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoorsportanlagen eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt wird.
- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig (z.B. einmal wöchentlich) treffen. Auf Grund dessen gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen)

- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact Tracing.

Zertifikatspflicht / Veranstaltungen

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang unter gewissen Umständen in Turnhallen nur noch mit Zertifikat möglich. Auf Outdoorsportanlagen gilt die Zertifikatspflicht auch weiterhin nur bei Grossveranstaltungen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ausschliesslich Personen mit gültigem COVID-Zertifikat vorbehalten.

In Innenräumen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem COVID-Zertifikat beschränkt.

Ausgenommen von der COVID-Zertifikats Pflicht sind:

- Veranstaltungen mit maximal 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3.
- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen ohne COVID-Zertifikats Pflicht gelten besondere Anforderungen. Genaue Informationen finden Sie auf der Seite Schutzkonzept (www.bag.admin.ch)

Im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem COVID-Zertifikat gilt folgendes:

- Besteht eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Teilnehmende eingelassen werden.
- Besteht keine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 500 Teilnehmende eingelassen werden

Für Veranstaltungen im Freien ohne COVID-Zertifikats Pflicht gelten besondere Anforderungen. Genaue Informationen finden Sie auf der Seite Schutzkonzept (www.bag.admin.ch)

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kommunikation

Das Schulsekretariat Sumiswald informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 1. Juli 2021 für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 10. September 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes. Vorgängige Bestimmungen vom 1. Juli 2021 werden hiermit ersetzt.

Einwohnergemeinde Sumiswald